

ANTRAG

der Abgeordneten Schmidl und Vladyka

zur Vorlage der NÖ Landesregierung betreffend **Änderung des NÖ Kinder- und Jugendhilfegesetzes**, LT-197/K-18-2013

Der der Vorlage der Landesregierung angeschlossene Gesetzesentwurf wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden bei § 76 die Wörter „Vereinbarung mit“ durch die Worte „Kostentragung gegenüber“ ersetzt.
2. Im § 15 Abs. 1 Z 9 wird die Wortfolge „§ 16 AsylG, BGBl. I Nr. 100/2005 in der Fassung BGBl I Nr. 68/2013“ durch die Wortfolge „§ 10 BFA-Verfahrensgesetz (BFA -VG), BGBl. I Nr. 87/2012 in der Fassung BGBl. I 144/2013“ und die Ziffernfolge „122/2009 durch die Ziffernfolge „144/2013“ ersetzt.
3. § 18 Abs. 5 lautet:
„(5) Bundesgesetzlich geregelte Qualifikationen von Fachkräften gemäß § 17 Abs. 2 sind ausschließlich nach den bundesgesetzlichen Vorgaben zu beurteilen. Eine gesonderte Anerkennung nach diesem Gesetz ist nicht erforderlich.“
4. § 19 Abs. 12 entfällt.
5. Im § 27 Abs. 1 wird die Wortfolge „binnen einem Monat“ durch die Wortfolge „unverzüglich, spätestens binnen 3 Wochen“ ersetzt.
6. Im § 46 Abs. 1 wird die Wortfolge „binnen einem Monat“ durch die Wortfolge „unverzüglich, spätestens binnen einer Woche“ ersetzt.
7. Im § 52 Abs. 1 wird die Wortfolge „längstens aber binnen einem Monat“ durch die Wortfolge „spätestens binnen einer Woche“ ersetzt.

8. § 75 Absatz 4 entfällt.

9. § 76 lautet: „§ 76

Kostentragung gegenüber anderen Ländern

Hinsichtlich der Kostentragung gegenüber anderen Ländern gilt die Verordnung über den Kostenersatz in den Angelegenheiten der Sozialhilfe, LGBl. 9200/6.“

10. Im § 82 Abs. 2 Z.2 wird die Wortfolge „nicht binnen einem Monat dem Kinder- und Jugendhilfeträger gemäß §§ 27, 46 und 52“ durch die Wortfolge „dem Kinder- und Jugendhilfeträger nicht binnen 3 Wochen gemäß § 27 Abs. 1 bzw. nicht binnen einer Woche gemäß §§ 46 Abs. 1 oder 52 Abs. 1“ ersetzt.